

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des HSOG
(Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung
für erlaubnispflichtige Hunde)***

Vom 26. November 2002

Artikel 1

Änderung des Hessischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. 1 S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetze vom 6. September 2002 (GVBl. 1 S. 546, 547), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach § 71 folgende Angabe eingefügt:

„§ 71a Gefahrenabwehrverordnungen
Hunde, Haftpflichtversicherung“.

2. Nach § 71 wird als § 71a eingefügt:

„§ 71a

Gefahrenabwehrverordnungen
Hunde, Haftpflichtversicherung

(1) Gefahrenabwehrverordnungen können auch Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere enthalten. Zu diesem Zweck können sie Rassen und Gruppen von

Hunden und deren Kreuzungen bestimmen, bei denen aufgrund von statistischen Erhebungen, Erfahrungen, rassenspezifischen Merkmalen, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.

(2) Die Halterin oder der Halter eines erlaubnispflichtigen Hundes im Sinne einer Gefahrenabwehrverordnung ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 500 000 Euro abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die den Schaden abdeckt, der durch den erlaubnispflichtigen Hund verursacht worden ist und nach gesetzlichen Vorschriften einer dritten Person zu erstatten ist. "

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier